

BMU

Abteilungsleiterin WR – Frau Dr. Regina Dube
Leiter Unterabteilung WR II - Herr Dr. Christoph Epping

LAGA-Vorsitzender

Herr Michael Thielke

BMAS

Referatsleiter IIIb4 – Herr André Große-Jäger

BMI

Referatsleiter BWI2 – Herr Dietmar Menzer

30.08.2019

BMWl

Referatsleiter IVB3 – Herr Helmuth Pallien
Referatsleiter IVB4 – Herr Werner Loscheider

Per E-Mail: regina.dube@bmu.bund.de
christoph.epping@bmu.bund.de
LAGA-GS@senuvk.berlin.de
andre.grosse-jaeger@bmas.bund.de
dietmar.menzer@bmi.bund.de
helmuth.pallien@bmwi.bund.de
werner.loscheider@bmwi.bund.de

Verbandestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle - Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz – 4. Dialogforum zum Nationalen Asbestdialog

Sehr geehrte Frau Dr. Dube,
sehr geehrte Herren,

Asbest ist ein Gebäudeschadstoff, der, historisch begründet, im Gebäudebestand vorkommt. Selbst geringfügige Asbestgehalte in Bauprodukten verhindern nach geltender Rechtslage deren Recycling oder sonstige Verwertung. Nach aktuellem Kenntnisstand weisen ca. 1/3 der bis 1993 errichteten Gebäude asbesthaltige bauchemische Produkte (z. B. Putze, Spachtelmassen, Kleber) auf. Hinzu kommen asbesthaltige Bauteile im Stahlbetonbau (Mauerstärken und Abstandhalter für die Bewehrung).

Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, der im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges unter dem Themenblock "Fachgerechte Entsorgung und Recycling asbesthaltiger Bauabfälle" aufgegriffen wurde.

Die Umweltministerkonferenz hat zu Asbest in Bau- und Abbruchabfällen am 10. Mai 2019 in Hamburg einen Beschluss gefasst und darin bekräftigt, dass

- asbesthaltige Bestandteile grundsätzlich ausgeschleust werden müssen und nicht recycelt werden dürfen
- eine pauschalierte Herangehensweise das Ziel der Kreislaufwirtschaft beim Bauschuttrecycling in Frage stellt
- die Lösungssuche zum Fortbestand des Bauschuttrecyclings bei gleichzeitiger Ausschleusung von Asbest führen muss
- die Notwendigkeit einer dem Abbruch vorangehenden umfassenden Schadstofferkundung und -entfrachtung besteht und erforderliche Pflichten im Baurecht geschaffen werden müssen.

Die Bitte an den Bund, zur nächsten UMK zu berichten, wie mit der Problematik der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten in den anderen Mitgliedstaaten der EU umgegangen wird, darf jedoch nicht zu einer Verzögerung bei der Implementierung der dringend geforderten nationalen Rechtssetzung führen.

Im Rahmen der Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle sind drei Rechtsbereiche betroffen: Baurecht, Gefahrstoffrecht und das Abfallrecht.

Da Kenntnisse über das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden unerlässlich sind, um bei Baumaßnahmen alle Betroffenen vor den Auswirkungen einer Freisetzung zu schützen, müssen Eigentümer/Bauherren/Veranlasser von Baumaßnahmen (einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen) bei der Erkundung vor Aufnahme von Bautätigkeiten mitwirken. Die Verbände begrüßen daher die vorgesehene, zukünftig in der GefStoffV verankerte Erkundungspflicht des Bauherrn auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (§19 Abs. 3 Nr. 16 ChemG).

Im Zuge der ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Bau- und Abbruchabfälle ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die seit vielen Jahren ergebnislos diskutierte Frage nach dem verantwortlichen Abfallerzeuger endlich geklärt wird.

Das Abfallrecht (KrWG) muss klar regeln, dass der Bauherr, und nur der Bauherr, Abfallerzeuger der aus seinem Besitz stammenden Abbruchmassen ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erkundung und muss auch verantwortlich sein für die ordnungsgemäße Deklaration der anfallenden Abfälle. Ohne die dringend erforderliche Klarstellung, dass allein der **Bauherr Abfallerzeuger** ist, kann die Abfalldeklaration nicht auf Grundlage der Ergebnisse aus der Gebäudeerkundung vor Abbruch erfolgen. Nur wenn die Verantwortung für die Gebäudeerkundung und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abfalldeklaration in einer Hand sind, kann die Recyclingwirtschaft die Abfälle in ihren Recyclinganlagen annehmen, ohne dass nach dem Abbruch eine erneute Probenahme und Analytik erfolgen muss.

Nur mit dieser Klarstellung kann auch der von den Bundesressorts BMI, BMU und BMAS im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges gemachte Vorschlag, Ergebnisse der Erkundung auch maßgeblich für die Einstufung und Kennzeichnung der Abfälle zu nutzen, mitgegangen werden. Die Erkenntnis der Bundesressorts, dass hierzu eine rechtsgebietsübergreifende Konvention für die Erkundung sowie eine belastbare Kombination aus Probenahmestrategie und Analyseverfahren (statistische Genauigkeit, Nachweisgrenzen) erforderlich ist, muss nach Auffassung der Verbände rechtssicher in der Umsetzung sein.

Wir erinnern an dieser Stelle auch an die in unserer Verbändestellungnahme zur fachgerechten Entsorgung und zum Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle vom 05. April 2019 gestellte Forderung, dass für RC-Baustoffe keine höheren Anforderungen gelten dürfen, als für potenziell asbesthaltige mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Gemische und Erzeugnisse gemäß der TRGS 517.

Jedoch hat weiterführend das BMU in seinem Referentenentwurf vom 05. August 2019 zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht versäumt, die Abfallerzeugerverantwortung eindeutig zu definieren. Nach der Definition des §3 (8) KrwG im aktuellen Referentenentwurf ist der Bauherr leider nur ein möglicher verantwortlicher Abfallerzeuger.

Eine Korrektur ist dringend notwendig und die eindeutige Verpflichtung des Bauherren ist festzulegen, da sonst auch die vielversprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenz aus Mai 2019 ins Leere laufen werden und die aktuell laufenden Bestrebungen im Rahmen des Nationalen Asbestdialoges nicht vollständig greifen können.

In der Praxis wird die nicht eindeutige Verpflichtung des Abfallerzeugers gern an beauftragte Bauunternehmen übertragen. Die Bau-/Abbruchunternehmer sind jedoch an Ort und Stelle nur im Auftrag tätig, somit muss nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich der Auftraggeber als Abfallerzeuger definiert werden, da er beispielsweise bei der Beauftragung eines Abbruchunternehmers unmittelbar ein eigenes Interesse am Abbruch mit den dabei zwangsläufig anfallenden Abfällen hat.

Als eindeutig definierter Abfallerzeuger hätte der Bauherr die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und hätte angesichts der wirksamen Sanktionen des Abfallrechts sehr gute Gründe, sein Objekt im Vorfeld untersuchen zu lassen. Angesichts der bislang unklaren Definition des Abfallerzeugers von Bauabfällen ist die Situation bislang jedoch anders: Liegen bei Angebotslegung keine Erkenntnisse zu Schadstoffen vor, können hiermit verbundene Aufwendungen auch nicht einkalkuliert werden. Dann besteht zwischen Bauherrn und unseriösen Auftragnehmern ein Interessenskartell: Niemand will etwas von Schadstoffbelastungen wissen, keiner untersucht, Schadstoffe werden ohne Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer und Bewohner ausgebaut, falsch deklariert, de facto illegal entsorgt und die Schadstoffe verbleiben im Wirtschaftskreislauf. Folge: Die angestrebte Qualität des Recyclingmaterials kann nicht sichergestellt werden. Eine Klarstellung der Verantwortung des Bauherrn als Abfallerzeuger im Abfallrecht wäre zielführend und ist dringend geboten.

Die Herausforderung, asbesthaltige Baustoffe wirksam aus den rund 90 Mio. Jahrestonnen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle zu trennen, wird nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die erforderlichen Regelungen zwischen dem Abfall-, Bau- und Gefahrstoffrecht in Einklang gebracht werden.

Es kann nicht im Sinne einer rechtskonformen Kreislaufwirtschaft sein, dass widersprüchliche Rechtsauffassungen und -auslegungen in den verschiedenen Rechtsgebieten Bau-, Gefahrstoff- und Abfallrecht, die alle im Rahmen einer Baumaßnahme zu beachten sind, existieren.

Die künftige Gefahrstoffverordnung wird den Bauherrn verpflichten, sein Objekt im Vorfeld baulicher Eingriffe auf Gefahrstoffvorkommen zu untersuchen. Bei fachgerechter Durchführung dieser Erkundung und nachfolgender Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Planung und Beauftragung der Baumaßnahmen, ist eine erfolgreiche Ausschleusung von Asbest aus dem Recycling- und Wirtschaftskreislauf gewährleistet.

Nur die Verantwortung des Bauherrn als Abfallerzeuger für die korrekte Trennung und Deklaration der Abfälle bietet ausreichende Gewähr für einen verlässlichen Ablauf von der Gebäudeerkundung bis zum Recycling.

Versäumt es der Bauherr, sein Objekt vor Baubeginn qualifiziert auf Gefahrstoffe erkunden zu lassen oder werden Erkundungsergebnisse unzureichend in die Planung der Baumaßnahme eingepflegt (Planungsverantwortung liegt beim Bauherrn!), kann dies – abgesehen von Arbeitsschutzfragen- zu falsch deklarierten und recycelten Abfällen führen. Dies wäre nicht im Sinne einer effektiven und erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Baustoffe -
Steine und Erden e.V.



Peter Kurth
Präsident
BDE Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e.V.



Dipl.-Ing. Holger Ortleb
Geschäftsführer
Bundesverband der Gipsindustrie und der
Forschungsvereinigung der Gipsindustrie



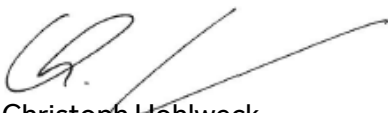
Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer
bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.



Michael Stoll
Vorsitzender
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V.



Rechtsanwalt Andreas Pocha
Geschäftsführer
Deutscher Abbruchverband e. V.



Christoph Hohlweck
Vorstandsvorsitzender
Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V.



Christine Buddenbohm
Geschäftsführerin Geschäftsbereich
Unternehmensentwicklung
Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes e.V.



René Hagemann-Miksits
Geschäftsführer Technik, Bausparten
und Nachhaltigkeit
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.